

Sehr geehrte Frau Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege,

Ende dieser Woche beginnt wie Ihnen sicherlich bekannt der DAC in Hamburg im Congress Center. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die **Mitgliederversammlung des BDA** (mit Wahlen zum Präsidium) am **Sonntag**, dem 15. Mai, von 16.00 bis 17.30 Uhr aufmerksam machen. Wenn Sie ausschließlich die Mitgliederversammlung aufsuchen wollen, brauchen Sie sich für den DAC nicht offiziell anzumelden. Die Mitgliederversammlung findet im **Saal B** statt.

Auf der Homepage des BDA finden Sie im geschlossenen Bereich die Kandidatenvorstellung.

Die **Mitgliederversammlung der DGAI** ist am **Montag**, dem 16. Mai, von 12.00 bis 13.30 Uhr im **Saal A**.

Am Montag, leider schon früh um 8.00 Uhr ist die Sitzung des **Forums vertragsärztliche Anästhesie** mit interessanten Themen, u. a. eine Stellungnahme der KBV zu Indikationen von Anästhesieleistungen bei zahnärztlichen Behandlungen. Mit einem ähnlichen Themenfeld beschäftigt sich der **IAZA** (interdisziplinärer Arbeitskreis zahnärztliche Anästhesie) in seiner Sitzung am Samstag ab 9.00 Uhr im Raum 18/19.

Im Forum muss in diesem Jahr der Lenkungsausschuss neu gewählt werden. Dies findet im Anschluß an die Sitzung statt. Die Arbeitskreise haben ebenfalls teilweise Wahlen.

Der DAC bietet insgesamt viele interessante Vorträge und Sitzungen, so dass sich die Teilnahme immer lohnt. Ich lade Sie herzlich ein.

Achtung: Haftpflicht

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf folgenden neuen Regelungsbedarf bei Haftpflichtversicherungen hinweisen:

Die immer wieder erteilte Auskunft „alle Angestellten einer Praxis sind über den Chef mitversichert“ muss in Anbetracht des aktuellen Vertragsarztrechtes kritisch hinterfragt werden. Während die Situation beim nichtärztlichen Assistenzpersonal unverändert ist, muss beim angestellten Arzt genauer hingeschaut werden. So lange angestellte Ärzte unter den Bedingungen der Job-Sharing- Richtlinie oder Angestellten-Ärzte-Richtlinie arbeiten, findet in der Praxis keine nennenswerte Mengenentwicklung statt. Das Haftpflichtrisiko verändert sich somit nur unwesentlich und die Aussage, dass der angestellte Arzt mitversichert ist, trifft zu. Dennoch sollte dieser für den „privaten Bedarf“ also ärztliche Tätigkeiten, die sich außerhalb des

Anstellungsverhältnisses ergeben können, eine zusätzlich (sehr preisgünstige) eigene Haftpflichtversicherung abschließen.

Neu ist, dass ein Arzt neben seiner eigenen Zulassung eine zweite Zulassung zukaufen und halten kann, die er mit einem oder mehreren angestellten Arzt/Ärzten besetzt und ausübt. Hierbei kann durch den zweiten KV-Sitz ein zusätzliches Leistungsvolumen bis hin zu einer Verdopplung entstehen. Dadurch ändert sich natürlich auch das „Risikovolumen“ der Praxis und die Aussagen zur angeblichen Mitversicherung relativieren sich.

Speziell für diese Konstellation wurde im Rahmenvertrag des BDA eine Lösung geschaffen.

Kein Arzt kann es sich leisten gar nicht oder auch nur unterversichert zu sein. Dies wäre auch vom Berufsrecht her ein Problem. Der BDA empfiehlt grundsätzlich eine Mindestdeckung von 5 Mio. €, besser noch 10 Mio. €. Auch der angestellte Arzt muss sich darum kümmern, dass eine entsprechende Absicherung für ihn vorhanden ist, z. B. indem im Arbeitsvertrag die jährliche Vorlage der Versicherungsbestätigung in entsprechender Höhe geregelt ist. Schließlich kann auch auf ihn eine Haftung durchgreifen, wenn die Deckungssumme für einen Schadensfall nicht ausreicht. Es können in diesem Fall sowohl vom Patienten als auch vom Praxisinhaber Ansprüche gegen ihn gestellt werden.

Wenn Sie Ihren Versicherungsschutz prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das BDA-Versicherungsreferat oder direkt an

FUNK Hospital Versicherungsmakler
Funk Ärzte Service
Valentinskamp 20
20354 Hamburg
Tel: 040 – 359 14 494 (Frau Zöllner)
Fax: 040 – 359 14 74 494
Email: o.zoellner@funk-gruppe.de,

der Sie im Auftrag des BDA berät. Sollte eine Versicherungslücke bestehen, erhalten Sie kostenlos und unverbindlich ein individuelles Versicherungsangebot auf Grundlage des BDA-Rahmenvertrages, den der BDA mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen hat

(http://www.bda.de/118_1_4berufshaftpflichtversicherung.htm)“

Mit freundlichen Grüßen
Elmar Mertens